Die Rügepflicht bei der Falschlieferung.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Referendar Erich Julius Knobloch
aus Groeningen (Bez. Magdeburg).

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Halle a. S. 1922.

Die Rügepflicht bei der Falschlieferung.

§ 1 A. Die durch das ADHGB. eingeführte Rügepflicht bei Lieferung mangelhafter Waren ist durch das HGB. (§ 378) ausgedehnt auf „Falschlieferungen", d. h. Lieferungen einer anderen als der bedungenen Ware oder einer anderen als der bedungenen Menge von Waren. Die sich dabei ergebenden Besonderheiten, aber auch nur diese, sollen in den folgenden Ausführungen erörtert werden.

§ 2 B. Das Gesetz hat im § 378 HGB. die Anwendbarkeit des § 377 HGB. bestimmt, der nur vorschreibt, **daß** gerügt werden muß. Über die **Folgen** sagt das Gesetz bei ordnungsgemäß erhobener Rüge gar nichts, bei unterlassener Rüge lediglich, daß dann die Ware als genehmigt gilt. Die Behandlung dieser Fragen hat daher zu Zweifeln Anlaß gegeben und zu verschiedenen Ergebnissen geführt.

I. Die Frage nach den Folgen der unterlassenen Rüge auf die Verpflichtungen des Käufers zur Annahme der Leistung und zur Bezahlung des Kaufpreises ist verschieden zu beantworten, je nachdem ein „Weniger", ein „Mehr" oder ein „aliud" geliefert ist.

§ 3 Liefert der Verkäufer ein „Weniger", so verpflichtet ihn die fingierte Genehmigung, die Ware zu behalten und zu bezahlen; jedoch herrscht Streit, ob mit dem im Vertrage bedungenen vollen Preise oder mit einem entsprechend der fehlenden Menge geminderten. Die erste Ansicht erscheint mir die richtige. Bei ihr wird die mit der Einführung des § 378 HGB. beabsichtigte gleichmäßige Behandlung der Falschlieferung mit der mangelhaften Lieferung am folgerichtigsten durchgeführt: in beiden Fällen bleibt es beim bedungenen Preise. Ein weiterer Vorteil ist, daß der Käufer, der durch das Unterlassen seiner Rüge den Verkäufer in den Glauben versetzt hat, das Geschäft sei in Ordnung und erledigt, nicht mehr, wie er es nach der Gegenmeinung könnte, nach Jahr und Tag bei der Bezahlung des Kaufpreises einwenden kann, er habe doch nur ein „Weniger" empfangen und könne dementsprechend den Kaufpreis kürzen.

§ 4 Liefert der Verkäufer ein „Mehr", so muß auch hier der nicht rügende Käufer die Lieferung behalten und bezahlen, wo-

bei wieder streitig ist, ob nur mit dem bedungenen Preise oder ob mit einem entsprechend dem „Mehr“ erhöhten Preise. Würde man die über die bestellte Menge hinausgehende Lieferung dem Käufer für den bedungenen Preis lassen, so würde die Nichtrüge dem säumigen Kaufer nicht nur nicht Nachteile, sondern direkt Vorteile bringen. Dieses Bedenken allein kompromittiert diese ganze Meinung. Richtiger erscheint es, daß der Käufer das „Mehr“ über den bedungenen Kaufpreis hinaus noch besonders bezahlen muß.

Liefert der Verkäufer ein „aliud“, so muß der Käufer, der § 5
nicht ordnungsgemäß rügt, die falsche Ware als die richtige und vertragsmäßige annehmen und muß sie bezahlen; bestritten ist, mit welchem Preise. Die eine Ansicht verlangt, daß der Käufer, der die gelieferte falsche Ware ja als vertragsmäßig ansehen muß, auch den vertragsmäßig bedungenen Preis zu entrichten hat, gleichgültig, ob die Ware minderwertiger oder höherwertiger ist. Die Gegenmeinung will den bedungenen Preis ganz außer Betracht lassen und das „aliud“ als ohne besondere Preisvereinbarung gekauft ansehen und dementsprechend den Markt- oder Ladenpreis bzw. den angemessenen Preis in Ansatz bringen. Dann würde aber infolge der fingierten Genehmigung „die **Ware** gilt als genehmigt“, einmal eine ganz andere **Ware,** zum anderen ein ganz anderer **Preis** zu unterstellen sein. Das geht aber wohl zu weit. Und daher erscheint es richtiger, der ersteren Lehre, die auch die herrschende ist, zu folgen.

II. Der andere Streitpunkt betrifft die Frage: Welche Folgen § 6
hat die ordnungsgemäß erhobene Rüge? Sind nach erfolgter Rüge auf Falschlieferungen wieder die allgemeinen Grundsätze des BGB. anzuwenden oder in Durchführung der Gleichstellung von mangelhafter und Falschlieferung die Regeln des Gewährschaftsrechts?

Die eine Meinung folgt dem Wortlaut des Gesetzes, das § 7
weder in § 378 HGB. noch in § 377 HGB. von den Folgen ordnungsgemäßer Rüge spricht, und will daher bei gerügter Falschlieferung mangels einer besonderen Vorschrift die allgemeinen Regeln des BGB. angewendet wissen. Die Gegenmeinung geht vom Zweck der Vorschrift des § 378 HGB. aus, die doch die mangelhafte und die Falschlieferung gleichstellen will, und unterwirft in Durchführung dieser Gleichstellung die Falschlieferung nach erfolgter Rüge den §§ 459 ff. BGB.

Das Reichsgericht ist der letzteren gefolgt (Bd. 86 S. 90). § 8

Zwar vermeidet diese Ansicht die sonst nach erfolgter Rüge sofort wieder notwendig werdende Unterscheidung zwischen mangelhafter Ware und „aliud“, da sie eben beide Fälle gleichmäßig behandelt. Aber diesem zweifellosen Vorzuge stehen sofort wieder eine Reihe Bedenken und Nachteile gegenüber, so daß man ihr doch nicht folgen kann. Zunächst wird die überhaupt auf Kosten der Gesetzestreue erkaufte Gleichstellung nur für den immerhin beschränkten Kreis der Fälle erreicht, auf die §§ 377, 378 HGB. anzuwenden sind. Sodann werden die Rechte des Käufers auf Erfüllung, und die des Verkäufers auf Erfüllung wie auf Schadensersatz, in mehrfachen Beziehungen geschmälert. Am schlimmsten aber ist wohl die Konsequenz, daß der Käufer bei einer geringen unbedeutenden Abweichung der Ware durch Wandlung (§ 377 HGB., § 459 BGB.) sofort vom Vertrage loskommen kann, während er bei ganz erheblichen und schwerwiegenden Abweichungen, da sie als genehmigungsunfähige Lieferung den §§ 378, 377 HGB. nicht unterstehen, nach § 326 BGB. erst eine Frist setzen muß und so also zunächst am Vertrage gebunden bleibt. Schließlich kann auch der Gesetzgeber mit der Einführung des § 378 HGB., der doch nur den **Verkäufer**schutz des § 377 HGB. auf Falschlieferungen ausdehnen sollte, nicht die Einführung des den einseitigen Schutz des **Käufers** bezweckenden Gewährschaftsrechts gewollt haben. Das würde jeder verständigen Gesetzestechnik widersprechen und außerdem dem § 378 HGB. eine Bedeutung geben, die weit über die der Hauptvorschrift des § 377 HGB. hinausginge. Dann hätte der Gesetzgeber dies aber auch irgendwie erwähnen müssen. Es findet sich aber nirgends, weder in den Motiven noch in den sonstigen Vorarbeiten ein Wort darüber. — Demgegenüber behandelt die erste Ansicht sämtliche Fälle der Falschlieferungen, gleichgültig, ob genehmigungsfähig oder genehmigungsunfähig, ob nach BGB. oder HGB., übereinstimmend nach den allgemeinen Regeln des BGB. und vermeidet dabei alle die erwähnten Nachteile der Gegenmeinung. Dies erscheint zweckentsprechend und vom Gesetzgeber gewollt. Man wird daher dieser Ansicht folgen müssen.

§ 9 C. Es ist die Frage aufgetaucht, ob die kurzen Verjährungsfristen der §§ 477, 480 BGB. auch auf die Falschlieferungen anzuwenden sind. Dies ist zu verneinen, da kein zwingender Grund und keine unbedingte Notwendigkeit dafür zu erkennen ist, einer Anwendung aber erhebliche Bedenken gegenüberstehen.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.